

Aktionsbündnis aktives Wolfsmanagement

Gemeinsame Position des

Aktionsbündnis aktives Wolfsmanagement

des Landvolk Niedersachsen und seiner Kreisverbände, des Landesschafzuchtverbandes Niedersachsen e.V., des Landes-Schafzuchtverbandes Weser-Ems e. V., des Stader Schafzuchtverband e.V., des Verbands Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V., des Bezirksverbands Hannover - im Hannoveraner Verband e.V. und Masterrind

1) **Sofortige Einführung eines echten Wolfsmanagements (incl. Bestandsregulierung) in Niedersachsen und auf Bundesebene**

Die gezielte Vergrämung und Entnahme von Wölfen (aktives Wolfsmanagement) ist nach internationalem und europäischem Recht grundsätzlich möglich. In einigen europäischen Ländern wird daher bereits ein derartiges Management umgesetzt. Die Bedingungen dafür sind bereits heute auch in Deutschland erfüllt, der Wolf ist keine vom Aussterben bedrohte Wildart. Eine weitere ungehinderte Ausbreitung in vom Menschen dicht besiedelte, für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Nutztierhaltung entwickelte Kulturlandschaft ist für die Erhaltung einer gesunden europäischen Wolfspopulation weder erforderlich noch sinnvoll. Ein aktives Wolfsmanagement ist nicht nur für die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen, sondern vor allem auch für den Schutz von Weidetieren und zur Erhaltung von Weidelandschaften oder für die Gewährleistung der Sicherheit von Hochwasserschutz- und Seedeichen erforderlich. Für derartige Maßnahmen ist keine Änderung des Jagdrechtes zwingend erforderlich, eine Überführung des Wolfes aus Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie ist zur Entbürokratisierung eines aktiven Wolfsmanagement gleichwohl sinnvoll.

- a) Bei wiederholten lokal einzugrenzenden Wolfsübergreifen auf Nutztiere ist ein systematisches Wolfsmonitoring zur Identifizierung der verantwortlichen Wolfsindividuen zu veranlassen, einschließlich einer Besenderung von Einzeltieren. Ergibt sich daraus, dass einzelne Wölfe oder auch Rudel beginnen, sich systematisch auf die Erbeutung von Nutztieren zu konzentrieren, sind sofortige Vergrämungsmaßnahmen und auch der Abschuss einzelner Wölfe unbürokratisch zu genehmigen.

- b) Es ist kurzfristig auf wissenschaftlicher Basis und unter Berücksichtigung der vorhandenen Wolfsrudel zu prüfen und festzulegen, in welchen Landschaftsräumen die Etablierung eines Wolfsrudels unter der Bedingung einer vernünftigen Koexistenz mit der ländlichen Wohnbevölkerung und den landwirtschaftlichen Hofstellen und unter der Erhaltung jagdbarer Wildbestände akzeptabel ist (Wolfshabitate). Basis eines derartigen Konzepts muss die unbürokratische Möglichkeit gezielter Vergrämungs- oder auch Abschussmöglichkeit einzelner auffälliger Wölfe (siehe a) sowie die Aufrechterhaltung einer Weidetierhaltung von Huf- und Klautentieren (z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) in einer unverbarriadierten Offenlandschaft sein. Räume, in denen ein Großteil der Landschaft allenfalls durch herkömmliche, die Ausbruchssicherheit der Tiere gewährleistende Weidezäune geprägt ist oder in denen durch die besondere Eigenart die Weideflächen keiner Zäunung bedürfen (z. B. in den küstennahen Niederungsgebieten mit ihrem dichten Gewässernetz), scheiden systematisch als potenzielles Wolfshabitat aus.
- c) In festgelegten Wolfshabitaten ist ein systematisches Management der Entwicklung der Wolfspopulation zuzulassen, sowohl in Form von lenkenden Maßnahmen (z. B. Vergrämung) als auch durch Entnahme zur Vermeidung der Etablierung von neuen Wolfsrudeln außerhalb solcher Eignungsgebiete.

2) Sofortige Entbürokratisierung des Verfahrens über Ausgleichszahlungen für Nutztierverluste und Schäden an allen Huf- und Klautentieren sowie andere Schäden eines Tierhalters, die nachweislich oder wahrscheinlich durch einen Wolf verursacht wurden sowie Schaffung eines Rechtsanspruches auf Ausgleich ohne finanzielle Deckelung

- a. Bei Vorliegen von Indizien für eine mögliche Verursachung eines Schadens durch einen Wolf (ohne Erfordernis eines DANN-Nachweises) und fehlende eindeutige Belege für eine andere Ursache ist der Anspruch auf eine Ausgleichszahlung erfüllt und eine zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.
- b. Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe des Marktwertes eines getöteten oder notgetöteten Tieres, bei verletzten oder nicht mehr handhabbaren Tieren in Höhe der erforderlichen Behandlungskosten und ggf. Marktwertminderungen (z. B. bei Zuchttieren oder vorzeitiger Schlachtung), bei Verfohlen, Verkälben oder Verlammen in Verbindung mit einem wahrscheinlichen Wolfsübergriff in Höhe des Marktwertes des Jungtieres, ausgenommen ein Amtsveterinär weist eine eindeutig andere Ursache nach. Bei Schadensschätzungen sind in Zuchtfragen erfahrene Sachverständige einzubeziehen.
- c. Bei erstmaligem Wolfsübergriff ist ein Ausgleich immer unabhängig von wolfsabweisenden Maßnahmen zu gewährleisten, mehr als eine ordnungsgemäße Einfriedung gegen Ausbruch darf nicht verlangt werden. In Gebie-

ten, in denen natürliche Hindernisse (z. B. Gewässer) eine hinreichende Einfriedung bieten, kann ebenfalls kein wolfsabweisender Grundschutz gefordert werden. Bei wiederholtem Wolfsübergriff besteht der Ausgleichsanspruch fort, sofern Schutzmaßnahmen nicht gewirkt haben aus Gründen, die der Tierhalter nicht zu verantworten hat oder weil ein wirksamer Schutz über herkömmliche Einfriedung gegen Ausbruch in den betroffenen Landschaftsräumen nicht sinnvoll ist (z. B. in Rinder-Weidegebieten) oder die herkömmliche Einfriedung durch den Wolf überwunden wurde (z. B. bei Schafen oder Gehegewild) ; das gilt auch im Falle, wenn durch den Tierhalter nicht zu verantwortende oder rechtzeitig zu behebbende Mängel von ergriffenen Schutzmaßnahmen festgestellt werden.

- d. Aufwendungen eines Tierhalters, die diesem durch andere Folgen von Wolfsübergriffen entstehen und nicht über eine normale Tierhalterhaftpflicht abgesichert werden können, sind ebenfalls in voller Höhe auszugleichen (z. B. nicht versicherbare eigene Schäden oder Schäden Dritter durch ausgebrochene Tiere).
- e. Ausgleichszahlungen für Wolfsübergriffe müssen rechtlich analog zu Ausgleichsansprüchen in Naturschutz- oder Wasserschutzgebieten gesetzlich garantiert werden, da das geltende Naturschutzrecht dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenaktiven Abwehr von Wölfen (z. B. durch Vergrämung oder Abschuss) versagt.

3) Verbesserung der Förderbedingungen für Schutzmaßnahmen für Weidetiere

- a. Aufhebung der bisher völlig unzureichenden betrieblichen Obergrenzen für die Förderung von wolfsabweisenden Zäunungen oder Einsatz von Herdenschutztieren bzw. anderen Schutzmaßnahmen
- b. 100 %-Förderung aller Maßnahmekosten, die über die normalen betrieblichen Kosten einer ordnungsgemäßen Einfriedung oder Hüttehaltung zum Schutz vor Ausbruch hinausgehen einschließlich der damit verbundenen
 - Arbeitskosten für die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen,
 - durch wolfsbedingte Aufstallung anfallende Mehrkosten,
 - Unterhaltungskosten (incl. Betreuungsaufwand) von Herdenschutztiere oder
 - Aufwendungen für die Neuerrichtung oder Nachrüstung von Gebäuden oder Pferchen.